



# **Reglement**

## **Tagesstrukturen der Gemeinde Feusisberg**

**Gültig ab 1. August 2009**



## Inhalt

---

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	
1.1	Ausgestaltung.....	3
1.2	Zweck.....	3
1.3	Qualitätssicherung.....	3
<b>2</b>	<b>Betreuungsangebote</b>	
2.1	Mittagstisch.....	3
2.2	Betreute Hausaufgabenzeit.....	4
2.3	Betreuung nach dem Unterricht oder an freien Nachmittagen.....	4
<b>3</b>	<b>Organisation</b>	
3.1	Organisation der Tagesstrukturen.....	5
<b>4</b>	<b>Personelles</b>	
4.1	Leitung Tagesstrukturen.....	6
4.2	Personal Betreuung.....	6
4.3	Unfallversicherung.....	6
4.4	Grundhaltung für die Betreuung der Kinder.....	6
<b>5</b>	<b>Organisatorisches / Allgemeine Weisungen</b>	
5.1	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.....	7
5.2	Schulweg.....	7
5.3	Aufnahme.....	7
5.4	Anmeldung.....	7
5.5	Ausschluss und Wegweisung.....	7
5.6	Absenzen.....	8
5.7	Krankheit und Unfall.....	8
5.8	Versicherung und Haftung.....	8
<b>6</b>	<b>Tarife</b>	
6.1	Tarifordnung.....	8



# 1 Grundlagen

---

## 1.1 Ausgestaltung

Aufgrund veränderter Familienstrukturen und weil immer mehr Eltern Berufstätigkeit und Familie miteinander vereinbaren wollen oder müssen, steigt die Nachfrage nach ausserfamiliären Betreuungsangeboten.

Am 17. Juni 2007 wurde das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG, SRSZ 380.300) in der Volksabstimmung angenommen. Die familienergänzende Kinderbetreuung geht gemäss neuem Gesetz in die Zuständigkeit der Gemeinden über. Auf eine spezifische Gesetzgebung für diesen Bereich wurde verzichtet.

Die Gemeinden haben den nötigen Freiraum, das Angebot der bedarfsgerechten Betreuungsangebote individuell mit Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten aufzubauen. Diese aufgrund des ermittelten Bedarfs angebotene Betreuungsleistung ist kostenpflichtig. Sie ist eine Ergänzung zu der während den Blockzeiten angebotenen Betreuung, welche unentgeltlich ist.

Die sinnvolle Ausgestaltung dieser zusätzlichen Betreuungsangebote bietet ergänzende Lernmöglichkeiten und Lernangebote.

## 1.2 Zweck

Die Schullergänzenden Betreuungsangebote stehen Erziehungsberechtigten, deren Kinder in Feusisberg und Schindellegi die öffentliche Schule besuchen, zur Verfügung. Sie haben die Möglichkeit ihr Kind fachlich kompetent betreuen zu lassen.

## 1.3 Qualitätssicherung

Der Kanton hat die Verantwortung für die Führung von Horten an die Gemeinden delegiert. Die Betreuung während den Nachmittagen ist ein hortähnliches Angebot. Zuständig für Gemeindehorte ist in erster Linie die Vormundschaftsbehörde. Die Betreute Hausaufgabenzeit ist hingegen ein rein schulisches Angebot. Für die Qualitätssicherung in der Gemeinde Feusisberg ist deshalb die Kommission Tagesstrukturen zuständig. Die Kommission wurde eigens zu diesem Zweck gebildet und besteht aus mindestens je einem Mitglied aus den Ressorts Soziales und Bildung. Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder.

# 2 Betreuungsangebote

---

## 2.1 Mittagstisch

Der Mittagstisch ermöglicht die Verpflegung und Betreuung während der Mittagszeit in Feusisberg und Schindellegi. Alle Kinder der Kindergärten und der Primarschule



## Reglement Tagesstrukturen

der Gemeinde Feusisberg haben die Möglichkeit, gegen ein Entgelt eine warme und gesunde Mahlzeit zu essen. Die Kinder werden während der ganzen Mittagszeit betreut.

### **2.2 Betreute Hausaufgabenzeit**

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, nach dem Schulunterricht an drei Nachmittagen, jeweils montags, dienstags und donnerstags, während 45 Minuten in einem Schulzimmer ruhig und konzentriert an ihren Hausaufgaben zu arbeiten. Während diesen Lektionen werden die Schüler von einer Lehrperson betreut. Die Lektionen starten um 15.15 Uhr und 16.15 Uhr. Das Angebot steht Schülern der 1. bis 6. Primarschulklasse zur Verfügung.

Was die Betreute Hausaufgabenzeit nicht ist:

- Nachhilfeunterricht
- Kinderbetreuung
- Freizeitbeschäftigung

Betreute Hausaufgabenlektionen werden bei mindestens 3 Schülern angeboten. Gruppen bis zu 13 Kindern werden von 1 Lehrperson betreut. Ab 14 Schülern wird eine zweite Lehrperson die Lektion begleiten.

Für die ordnungsgemässe Erledigung von Schulaufgaben liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten.

### **2.3 Betreuung nach dem Unterricht oder an freien Nachmittagen**

Die Betreuung wird an drei Nachmittagen während den Schulwochen angeboten, jeweils montags, dienstags und donnerstags. Die Betreuungszeiten beginnen um 13.30 Uhr oder nach den Nachmittagslektionen bis 18.00 Uhr. Eine Betreuung von 13.30 bis 16.00 Uhr ist möglich. Das Betreuungsangebot steht den Kindergarten- und Schulkindern zur Verfügung. Das Angebot endet für die Schüler am Ende der sechsten Primarschulklasse. Während den Schulferien und den schulfreien Tagen (gemäss Ferienplan der Gemeinde Feusisberg) findet keine Betreuung statt.

Die Kinder kommen an fixen Betreuungstagen. Bei schwacher Auslastung von Betreuungszeiten und nach Absprache mit der Betreuungsleitung besteht die Möglichkeit, Kinder kurzfristig für zusätzliche Betreuung anzumelden.

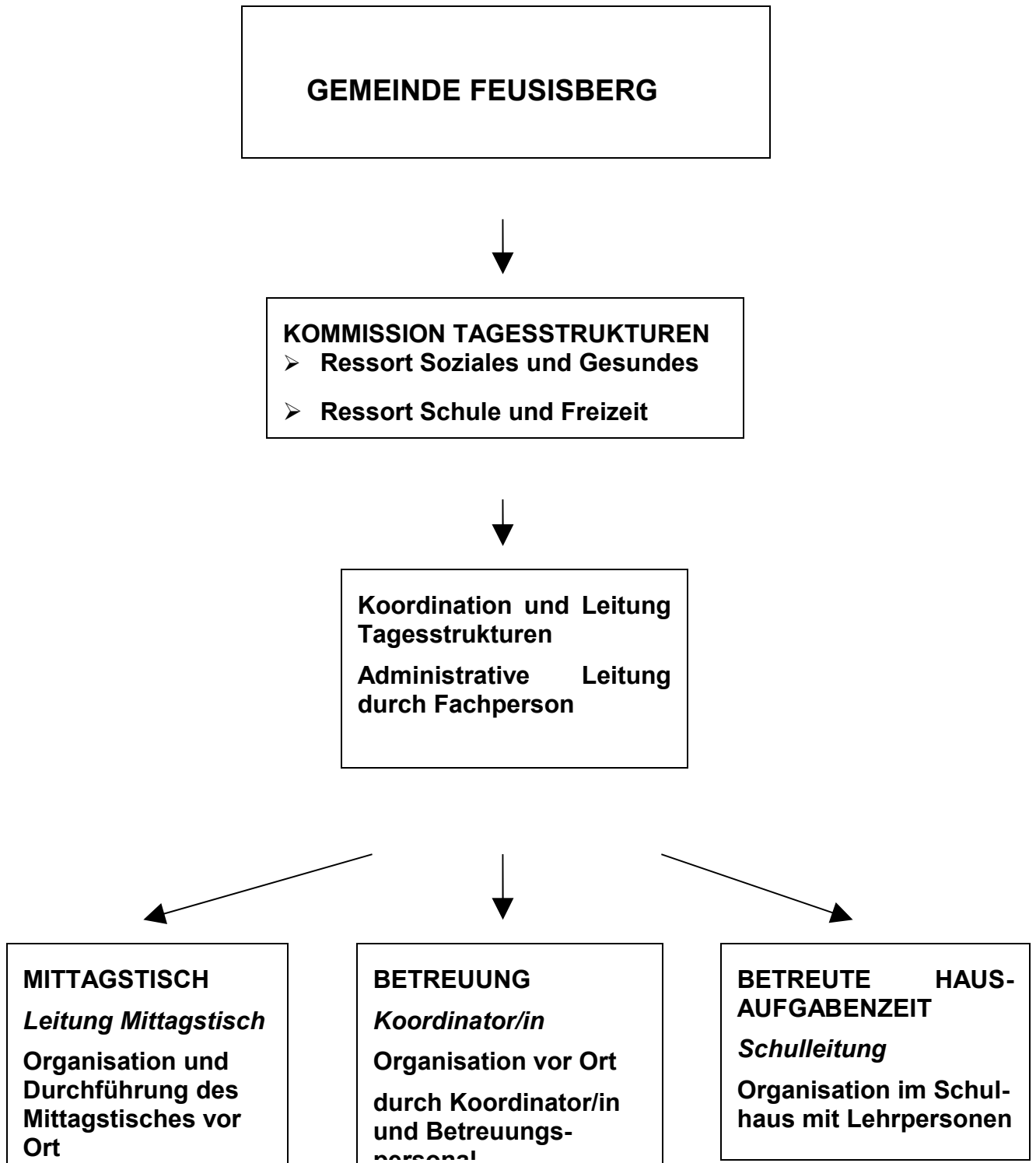
Gruppen mit sieben Kindern werden von einer Person betreut. Ab acht Kindern wird eine zweite Betreuungsperson anwesend sein.



### 3 Organisation

---

#### 3.1 Organisation der Tagesstrukturen





### **Durchführung**

Die Durchführung einzelner Betreuungszweige kann auch an eine selbständige Organisation oder an einen Verein in Auftrag gegeben werden.

Die administrative Abwicklung und Rechnungsstellung durch eine Person (Koordinator/in) garantiert für eine unbürokratische und erleichterte Abwicklung für die Gemeinde und die Eltern (Anmeldung, Rechnung, Abmelden bei Krankheit, etc.)

## **4 Personelles**

---

### **4.1 Leitung Tagesstrukturen**

Für die Koordination und Leitung Tagesstrukturen wird eine Fachperson eingestellt. Sie trägt die Hauptverantwortung für alle drei Betreuungsbereiche Mittagstisch, Betreuung und Betreute Hausaufgabenzeit. Sie ist verantwortlich für die administrative Abwicklung, stellt das Betreuungspersonal ein, erstellt die Abrechnung und das Budget. Sie arbeitet eng mit der Leitung Mittagstisch und der Schulleitung zusammen. Sie ist der Kommission Tagesstrukturen, eine Kommission des Gemeinderates, unterstellt.

### **4.2 Personal Betreuung**

Die Leitung Tagesstrukturen stellt Personal für den Mittagstisch und für die Betreuung ein. Für die Betreute Hausaufgabenzeit wird eine ausgebildete Lehrperson von der Schulleitung angestellt.

### **4.3 Unfallversicherung**

Das Personal wird von der Gemeinde Feusisberg angestellt und wird somit auch in die Unfallversicherung der Gemeinde eingebunden. Ab 8 Wochenstunden ist das Personal auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.

### **4.4 Grundhaltung für die Betreuung der Kinder**

Kinder haben das Recht auf Sicherheit, Schutz und Geborgenheit. Eine liebevolle



## Reglement Tagesstrukturen

Betreuung und die Anerkennung jedes einzelnen Individuums stärken das Selbstvertrauen und vermitteln Sicherheit und Akzeptanz.

Die Betreuungsperson soll in einer offenen, fröhlichen Atmosphäre, aber mit klaren Regeln, die Kinder begleiten.

Kinder werden spätestens mit dem Kindergarten Eintritt mit verschiedenen sozialen Systemen konfrontiert. Die Betreuung ergänzt die Erfahrungen, welche die Kinder in der Familie, im Kindergarten oder in der Schule machen.

Die Kinder lernen, Konflikte untereinander auszutragen. Die Betreuungspersonen beobachten und begleiten sie in ihren Auseinandersetzungen, greifen jedoch möglichst wenig ein. Die Zurückhaltung stärkt die Verhandlungs-, Konflikt- und Versöhnungsfähigkeiten der Kinder.

## **5 Organisatorisches / Allgemeine Weisungen**

---

### **5.1 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

Die Leitung muss informiert werden, wenn ein Kind von bestimmten Personen nicht abgeholt werden darf. Die Hortleitung darf im Zweifelsfall einen Ausweis verlangen.

Um eine gute Betreuung der Kinder zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Betreuungsleitung über Veränderungen in der Familie informiert wird. So können Rückschlüsse auf Verhaltensauffälligkeiten der Kinder gezogen und entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

### **5.2 Schulweg**

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Schule, respektive Wohnort und Betreuungsort liegt bei den Erziehungsberechtigten. Falls ein Kind am Betreuungsort nicht planmässig erscheint, ist die Betreuungsperson verpflichtet, die Eltern resp. die Lehrperson zu kontaktieren. Für Unfälle auf dem Schulweg haften die Erziehungsberechtigten.

### **5.3 Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen.

Geschwister von Kindern, die bereits betreut werden, werden bevorzugt aufgenommen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Aufnahme.

Über die Aufnahme von integrierten Sonderschulkindern wird von Fall zu Fall von der Kommission Tagesstrukturen entschieden.



### **5.4 Anmeldung**

Die Kinder müssen für jedes Semester schriftlich neu angemeldet werden.

### **5.5 Ausschluss und Wegweisung**

Wenn ein Kind unentschuldigt am angemeldeten Betreuungstag fernbleibt oder wenn seine erzieherischen Bedürfnisse die Möglichkeiten des Betreuungspersonals übersteigen, hat die Leitung Tagesstrukturen das Recht, eine dauernde oder vorübergehende Wegweisung des Kindes zu verfügen.

Wenn die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung für die Betreuung falsche Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen haben, kann das Kind ebenfalls weggewiesen werden.

Über die Wegweisung werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich informiert.

### **5.6 Absenzen**

Kurzfristige Absenzen (Krankheiten, sonstige Abwesenheiten) sind schnellstmöglich der Hortleitung bekannt zu geben.

### **5.7 Krankheit und Unfall**

Kranke Kinder dürfen nicht zur Betreuung gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und das Kind muss abgeholt werden.

Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht. Sollte ein Kind verunfallen, ist die Betreuungsleitung berechtigt, den Schularzt oder ein Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt.

### **5.8 Versicherung und Haftung**

Die Kinder sind gemäss Gesetz obligatorisch gegen Unfall und Krankheit versichert. Den Eltern wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

Für das Betreuungsangebot verfügt die Gemeinde über eine Betriebshaftpflichtversicherung.



## **6 Tarife**

---

### **6.1 Tarifordnung**

Es gilt die Tarifordnung der Gemeinde Feusisberg. Diese wird vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement tritt per 1. August 2009 in Kraft.

GRB Nr. 136 vom 2. April 2009